

**wecare24**  
**Roland Rother & André Weber**  
Schenkendorfstraße 22  
22085 Hamburg  
Tel. 040 - 68 99 64 - 83  
E-Mail: [info@we-care-24.de](mailto:info@we-care-24.de)

**wecare24**   
*Fürsorgliche Betreuung daheim.*

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

- 1. Wer wir sind - was wir tun**
- 2. Vollmachten: Frühzeitig vorbereiten - wer kümmert sich im Notfall?**
- 3. Parken auf Behindertenparkplatz - Betreuungskräfte mit Führerschein**
- 4. Kurzzeit- und Verhinderungspflege - auch rückwirkend beantragbar?**
- 5. Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar**



---

## **1. Wer wir sind - was wir tun**

- die Sicherheit zu haben, dass die persönliche Grundpflege und Hygiene gewährleistet wird, der Haushalt funktioniert und immer jemand vor Ort ist, wenn ein Notfall eintritt,
- sein Leben selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu verbringen,

das ist der Wunsch von über 80% der Senioren in Deutschland (*Forsa-Umfrage für Johanniter-Unfall-Hilfe*). Und zu 100% der Wunsch unserer Patienten und deren Angehörigen. Vielleicht auch von Personen, deren fürsorgliche, professionelle Beratung Sie übernehmen.

Wir von **wecare24** ermitteln erfahrene Betreuungskräfte aus Polen und weiteren osteuropäischen Ländern an pflegebedürftige Personen, die ihr Leben in der gewohnten

häuslichen Umgebung verbringen möchten. Dazu findet im Vorfeld eine ausführliche Anamnese mit den zu Betreuenden und deren Angehörigen statt. Unsere Betreuungskräfte sind hochmotiviert, qualifiziert, fleißig und freundlich und werden nach einer intensiven Bedarfsanalyse für die zu betreuende Person ausgewählt. Alle Betreuungskräfte verfügen über Erfahrung in der Grundpflege, vielen Krankheitsbildern und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Der einzige Unterschied liegt in den Sprachkenntnissen, worin sich die Betreuungskräfte in drei Kategorien unterscheiden. Natürlich wird unser Personal nach der Mindestlohnregelung vergütet, die Entlohnung liegt jedoch überwiegend darüber.

Unsere Betreuungskräfte können auf Wunsch durch einen Fahrdienst direkt beim Kunden anreisen. Zusätzlich liegt eine Auslandsreisekrankenversicherung vor, so dass die Betreuungskräfte auch im Notfall optimal versorgt sind. Sollte während der Betreuungszeit schnell und unkompliziert Unterstützung erforderlich sein, stehen wir als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Außerdem gibt es zusätzlich eine 24h-Notfallrufnummer.

Natürlich beraten wir die Familien und Angehörigen auch dahingehend, welche finanziellen Entlastungsmöglichkeiten für unsere häusliche Betreuung in Anspruch genommen werden können und sind bei den entsprechenden Antragstellungen, Kontaktvermittlungen etc. behilflich.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)



## **2. Vollmachten: frühzeitig vorbereiten - wer kümmert sich im Notfall?**

Oft stellt sich leider erst bei Auftreten eines Notfalls oder bei der Ermittlung eines Pflegegrades für einen Angehörigen die Frage: welche Vollmacht oder Regelungen sind

notwendig, um die Versorgung zu gewährleisten, falls die Betroffenen es selbst nicht mehr können sollten?

Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Varianten für eine Betreuung und deren Besonderheiten aus Sicht der zu betreuenden Person:

### **Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?**

Die wichtigste Gemeinsamkeit der beiden Vollmachten liegt darin, dass Sie die Person oder die Personen bestimmen, die Sie dann bei allen Entscheidungen vertritt, beziehungsweise vertreten soll, wenn Sie diese nicht mehr allein treffen können. Der wichtigste Unterschied liegt darin, dass bei der Betreuungsverfügung die Wunschperson, die Sie als Betreuer angeben, von einem Gericht überprüft und im Verlauf auch überwacht wird.

### **Vorsorgevollmacht schließt gerichtliche Betreuung aus**

Wenn Sie also die richterliche Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vermeiden möchten, dann sollten Sie die Vorsorgevollmacht nutzen. Mit diesem Dokument können Sie festlegen, welche Person ab wann Sie in welchen Angelegenheiten vertritt. Die Vorsorgevollmacht ist rechtsverbindlich und schließt eine gerichtliche Betreuung grundsätzlich aus. Das bedeutet, der oder die Bevollmächtigte sollte Ihr größtes Vertrauen genießen und alle Entscheidungen für Sie voraussichtlich auch so treffen, wie Sie es auch machen würden. Es gibt in diesem Fall keine Kontrolle.

### **Betreuungsverfügung: Bestellung der Betreuungsperson durch ein Gericht**

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie natürlich auch fest, wer Sie wie im Falle der Bedürftigkeit vertreten soll. Allerdings tritt die Betreuung hier erst dann ein, wenn die Bestellung beim Betreuungsgericht beantragt wurde. Das bedeutet, entweder Sie selbst beantragen diese, sofern Sie dazu in der Lage sind, oder ein Betreuer oder eine Betreuerin wird von Amts wegen bestellt, wenn klar ist, dass Sie sich gesetzlich nicht mehr umfassend selbst vertreten können.

### **Gericht prüft den Wunschbetreuer**

Wenn eine Betreuungsverfügung vorliegt, umso besser, weil das Gericht Ihre Wünsche natürlich zu berücksichtigen hat. Allerdings ist das Gericht trotzdem dazu angehalten, jede Wunschperson, auch wenn es sich um den Ehemann oder die Ehefrau handelt, zu prüfen. Dabei geht es um Fragen wie: Eignet sich die Person? Gibt es Konflikte? Gibt es etwaige niedere Motive, zum Beispiel finanzieller Art?



### **Ohne Verfügung wählt das Gericht die Betreuungsperson**

Liegt keine Vollmacht vor, suchen die Gerichte erst nach geeigneten Personen in der Familie. Dafür müssen Angehörige, Ärzte oder öffentliche Einrichtungen einen Antrag stellen. Natürlich kommen hier vorzugsweise die den Betroffenen nahestehenden Personen in Betracht. Erst wenn keine geeignete Person gefunden werden kann, bestellt das Gericht einen sogenannten Berufsbetreuer. Dies sind oft Pädagogen, Alten- und Krankenpfleger, aber auch Rechtsanwälte, die diesen selbstständigen Beruf ganz oder in Teilzeit ausüben. Derzeit werden etwa 40 Prozent der betreuten Personen durch Berufsbetreuer vertreten – mehr als eine halbe Million Menschen. Meist werden Verwandte bevollmächtigt. Zu ehrenamtlichen Bevollmächtigten oder Betreuern können aber ebenso Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen werden.

### **Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht**

Mit der Vorsorgevollmacht legen Sie nicht nur die Person oder die Personen fest, die Sie gesetzlich vertreten soll oder sollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen. Sie bestimmen auch detailliert, in welchen Angelegenheiten Sie die jeweilige Person vertritt. Die wichtigsten Bereiche sind:

- die Gesundheitspflege – medizinisch
- die Vermögenspflege – bei Pflegebedürftigkeit
- Wohnungsangelegenheiten
- Behördengänge
- die Vertretung vor Gericht
- Post, Telefon, Internet etc.

Sie können – wie erwähnt – unterschiedliche Personen, zum Beispiel je nach Fähigkeit für die einzelnen Bereiche bestimmen. Jede dieser Personen benötigt dann eine eigene Vollmacht.

### **Patientenverfügung**

Unabhängig davon wird in der sogenannten Patientenverfügung geregelt, wer die Vertretung für den Fall vornimmt, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen (wirksam) gegenüber Ärzten, Pflegekräften oder Einrichtungsträgern erklären zu können. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht oft im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Mehr dazu auch unter: [www.afilio.de/](http://www.afilio.de/)

### **Beispielhafte Vorlagen:**

[Vorsorgevollmacht](#)

[Betreuungsverfügung](#)

[Patientenverfügung](#)

## **3. Parken auf Behindertenparkplatz - Betreuungskräfte mit Führerschein**

Zu den Tätigkeiten der von uns vorgeschlagenen und eingesetzten Betreuungskräfte zählen neben der Grundpflege (Hygiene) auch die häusliche Versorgung, also z.B. Reinigen, Waschen, Kochen und auch Einkaufen sowie die Begleitung zu Arztterminen oder zu Bekannten. Deshalb erhalten wir nicht selten Anfragen nach einer Betreuungskraft mit Führerschein. Dies kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn zu betreuende Person in eher ländlichen Gegenden auf eine Versorgung angewiesen sind und Einkaufsmöglichkeiten oder Arztpraxen weit entfernt vom Wohnort liegen. Allerdings sind dabei einige Voraussetzungen zu beachten.

- Zum einen muss in diesem Fall ein Fahrzeug gestellt werden! Denn die Betreuungskraft wird i.d.R. nicht mit ihrem Privatwagen anreisen, sondern vor Ort das Auto der zu betreuenden Person oder ihrer Familie nutzen.
- Zum anderen muß der Versicherung mitgeteilt werden, dass eine weitere Person das Fahrzeug fahren darf. Denn die KFZ-Versicherung des Halters dieses Fahrzeuges wird bei Unfällen eintreten müssen (Ausnahmen: grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

Da insgesamt eher wenige osteuropäische Betreuungskräfte einen Führerschein besitzen oder sich sicher genug fühlen, in Deutschland oder einer Großstadt Auto zu fahren, sollte dieses Kriterium auch nur dann verpflichtend sein, wenn keine andere Versorgungsmöglichkeit besteht. Die Frage „Automatik“ oder „Gangschaltung“ spielt oft zusätzlich eine Rolle.

Ist eine Betreuungskraft allein oder mit der zu betreuenden Person im Auto unterwegs,

sind natürlich die Verkehrs- und Parkregeln zu beachten. Liegt ein „Parkausweis für Behinderte“ vor, kann dies die Situation vor Ort erheblich erleichtern (Aus- und Einsteigen, Be- und Entladen).



Die Benutzung von Behindertenparkplätzen wird im **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** geregelt (nachzulesen unter [BTHG](#) sowie [Berechtigung](#) und [Behindertenparkausweis](#)). Ein Behindertenparkplatz ist die „Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte, in Ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen“. Sie sind nicht nur größer dimensioniert, sondern liegen meist so, dass die Wegstrecken für mobilitätseingeschränkte Personen so kurz wie möglich sind. Z.B. sind die Behindertenparkplätze bei Ärzten oder Einkaufszentren meist in unmittelbarer Nähe der Eingangstür. Rollstuhlfahrer benötigen breitere Parkplätze, um den Rollstuhl so positionieren zu können, dass ein leichtes Umsetzen aus dem Fahrzeug in den Rollstuhl möglich ist.

Es gibt auch sogenannte „*Personenbezogene Behindertenparkplätze*“. Sie können beantragt werden, wenn in unmittelbarer Wohnortnähe kein Parkplatz zur Verfügung steht. Aber auch für sie gelten gewisse Voraussetzungen.

Ältere oder pflegebedürftige Menschen dürfen die Behindertenparkplätze nur benutzen, wenn im Behindertenausweis das "Merkzeichen aG" aufgeführt wird („außergewöhnlich Gehbehinderte“ siehe [Merkzeichen ag](#)). Nur mit diesem Vermerk wird ein entsprechender Parkausweis ausgestellt. I.d.R. trifft dies für Personen zu, die im Rollstuhl sitzen und nicht mehr laufen können. Aber auch pflegebedürftige Personen, die noch etwas mobil sind und sich am Rollator oder Rollstuhl festhalten können, haben u.U. die Möglichkeit, das Merkzeichen aG zu erhalten (siehe hierzu: [sozialgericht\\_gerichtsentscheidung\\_aussergewoehnliche\\_gehbehinderung](#)).

Möchte man einen Parkausweis für Behinderte beantragen, sollte man sich dazu an die örtliche Gemeinde- oder Stadtverwaltung wenden. **Denn ein Schwerbehindertenausweis allein reicht nicht, um auf einem Behindertenparkplatz parken zu können.**

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen einem blauen (mit Foto / in gesamter EU gültig) oder einem orangenen (nur in DE gültig) Parkausweis. Sie variieren in Abhängigkeit der jeweiligen Einschränkungen und Voraussetzungen sowie Nutzungsmöglichkeiten (nachzulesen unter: [familienratgeber\\_schwerbehinderung\\_nachteilsausgleiche\\_behindertenparkplatz\\_parkausweis](#)).

Mit einem orangenen Parkausweis darf nicht auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhl-Symbol geparkt werden. Für beide aber gilt:

- Der Ausweisinhaber muss nicht selbst fahren. Er kann auch nur Beifahrer sein.
- Es ist nicht gestattet, dass der Parkausweis von anderen Personen benutzt wird, wenn der Inhaber nicht mit im Auto sitzt.
- Wird der Ausweisinhaber aber z.B. vom Arzt abgeholt, ist die Nutzung des Behindertenparkplatzes erlaubt.

## 4. Kurzzeit- und Verhinderungspflege - auch rückwirkend beantragbar?

Wie immer vor dem letzten Quartal eines Jahres möchten wir an Folgendes erinnern: Wenn bei Personen in häuslicher Pflege mindestens der Pflegegrad 2 besteht, sollten sie unbedingt von der **Verhinderungspflege und anteiligen Kurzzeitpflege** Gebrauch machen ([Häusliche Pflege bei Verhinderung\\_SGB XI](#)). Diese stehen ihnen in jedem Jahr zu. Falls beide Maßnahmen also bisher in 2024 noch nicht bzw. nur anteilig geltend gemacht oder beantragt wurden, sollte dies im letzten Quartal noch erfolgen. So stehen jedem Pflegebedürftigen ein Betrag von insgesamt 2.418,00 Euro jährlich bei richtiger Beantragung zu.

### Was bedeutet Verhinderungspflege?

Die sogenannte Verhinderungspflege ist ein sehr flexibles Instrument der Pflegeversicherung, wenn die betreuende und pflegende Person einmal verhindert ist. Der Anspruch für maximal 42 Tage besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate zu Hause gepflegt hat. Die Dienstleistungen von **wecare24** können einmal jährlich als Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) bei den Pflegekassen geltend gemacht werden. Während der Verhinderungspflege von täglich mehr als acht Stunden wird bis zu sechs Wochen pro Jahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege unter acht Stunden pro Tag wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

Die Verhinderungspflege braucht keine Begründung in einem Antrag. Man entscheidet für sich selbst, an welchen Tagen im Monat man eine Ersatzpflege braucht.

### Kombination mit Kurzzeitpflege

Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind 806,00 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann

dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

### **Verhinderungspflege rückwirkend beantragen**

Liegt der Pflegegrad 2 vor, kann auch nachträglich das Geld für die Ersatzpflege beantragt werden. Dazu muss bei der Pflegekasse ein Antrag auf Verhinderungspflege gestellt und alle relevanten Rechnungsbelege für den abgelaufenen Zeitraum vorgelegt werden. Es ist nicht zwingend notwendig, dass die Verhinderungspflege im Voraus beantragt wird. Wenn man also erst später merkt, dass dem Pflegebedürftigen eine Verhinderungspflege zugestanden hätte, kann dies rückwirkend bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Verjährungsfrist für diese Sozialleistung beträgt 4 Jahre ([dejure.org/gesetze/SGB\\_I/45.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_I/45.html)).

### **Zusammengefasst:**

Jedem Versicherten mit Pflegegrad 2 steht jährlich die Möglichkeit für eine finanzielle Entlastung für Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) und Kurzzeitpflege (806,00 Euro), also **insgesamt 2.418,00 Euro**, zu. Verhinderungspflege kann bis zu 4 Jahre nachträglich beantragt werden, wenn Rechnungsbelege für die entstandenen Kosten vorliegen.

**wecare24** berät die zu Betreuenden und deren Angehörigen hinsichtlich einer sinnvollen Inanspruchnahme und ist bei den notwendigen Antragstellungen behilflich.



## **5. Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar**

## **Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.**

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden.

Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des bescheinigten täglichen Unterstützungsbedarfs, abziehbar. So urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg. Die Kosten für eine häusliche Betreuung sind somit zum einen als **haushaltsnahe Dienstleistung** (mit Höchstbetrag von 4.000,00 €) und zum anderen, unter Berücksichtigung des erhaltenen Pflegegeldes, als **außergewöhnliche Belastung** ansetzbar (Vgl. [§ 35a EstG](#) sowie [gesetze-im-internet.de](#)).

**Relevant für Angehörige:** Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu (z.B. der Tochter oder dem Sohn), wenn diese für die Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem bzw. im Haushalt der zu betreuenden Person durchgeführt wird (Siehe: [bundesfinanzhof](#)).

Für eine fallindividuelle Prüfung empfehlen hierzu unbedingt die Beratung durch einen Steuerberater.

## **Pflegebriefe**

Weitere aktuelle pflegerelevante Fragestellungen und nützliche Tipps für die häusliche Betreuung finden Sie in vorherigen wecare24 Pflegebriefen auf unserer Website unter: [www.we-care-24.de/pflegebriefe/](http://www.we-care-24.de/pflegebriefe/)

Dort geht es u.a. um folgende Themen:

- Plötzlich pflegebedürftig, was nun?
- Überforderung von Angehörigen
- Dem "Vergessen" entgegenwirken
- Sinnvolle Gratis-Apps für Senioren: Den Alltag erleichtern und bereichern
- Alternde Gesellschaft, steigende Zahl Demenzerkrankter
- Entlastungsleistungen und kostenlose Hilfe für Angehörige
- Pflegeberatung und Angehörigenschulung (§45 SGB XI)
- Wenn Kassen Leistungen ablehnen
- Pflegegradrechner
- Buchtipps

---

**wecare24** bietet Senioren, erkrankten und verunfallten Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)  
oder telefonisch unter [040 - 68 99 64 83](tel:040-68996483).

**Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:**

[Broschüre im pdf-Format](#)

[Website](#)

[Pflegebriefe](#)

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link  
und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Kontaktlink](#)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

---

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an:  
[pflegebrieft@we-care-24.de](mailto:pflegebrieft@we-care-24.de)

wecare24

[Schenkendorfstraße 22](#)

22085 Hamburg

Tel. [040 - 68 99 64 83](tel:040-68996483)

Fax. [040 - 22 74 89 43](tel:040-22748943)

Email [info@we-care-24.de](mailto:info@we-care-24.de)

Web [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)

Mitgliedschaften: VHBP & GVN

